

Narrenzunft Waldmössingen 1935 e.V.
z.Hd. Herrn Manuel Häring
Winzler Straße 1
78713 Schramberg

Cornelia Penning
Raum 3.04
Berneckstraße 9
78713 Schramberg

Tel.: 07422 / 29-246
Fax: 07422 / 29-9246
Mail: cornelia.penning
@schramberg.de

AZ: 112.452

16.01.2020

Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Sehr geehrter Herr Häring,

auf Ihren Antrag vom 29.09.2019 hin wird der Narrenzunft Waldmössingen 1935 e.V., vertreten durch Herrn Manuel Häring, Winzler Straße 1, 78713 Schramberg, nach § 29 Abs. 2 StVO die

Erlaubnis

erteilt, anlässlich des Kinderumzugs am Samstag, 22.02.2020, von 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr und anlässlich des Fastnachtsumzugs am Sonntag, 23.02.2020, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr in Schramberg-Waldmössingen jeweils einen öffentlichen Umzug durchzuführen.

Streckenverlauf und Ablauf:

Kinderfasnachtsumzug am Samstag: Die Teilnehmer stellen sich im Bereich des Parkplatzes am Feuerwehrgerätehaus auf. Der Umzug führt über die Vorstadtstraße (L419) bis zur Einmündung Erschließungsstraße Kastelhalle – Kastelhalle (Weiherwasenstraße).

Fasnachtsumzug am Sonntag: Die Teilnehmer stellen sich in der Schuhhäuslestraße auf. Der Umzug führt über die Schuhhäuslestraße – Seedorfer Straße (L 422) bis Kreisel – Vorstadtstraße (L 419) bis Einmündung Erschließungsstraße Kastelhalle – Kastelhalle (Weiherwasenstraße).

BANKVERBINDUNGEN

Kreissparkasse Rottweil
IBAN: DE93 6425 0040 0000 5000 98
BIC: SOLADES1RWL

Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG
IBAN: DE84 6439 0130 0621 0850 06
BIC: GENODES1TUT

Raiba Aichhalden-Hardt-Sulgen
IBAN: DE08 6006 9553 0064 0000 01
BIC: GENODES1HAR

Commerzbank AG Stuttgart
IBAN: DE22 6928 0035 0810 0810 00
BIC: DRESDEFF692

Volksbank eG Schwarzwald Baar Hegau
IBAN: DE13 6949 0000 0007 0014 01
BIC: GENODE61VS1

Postbank Stuttgart
IBAN: DE12 6001 0070 0008 7467 03
BIC: PBNKDEFF

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Di. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Mi. 08:30-12:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Do. 08:30-11:30 u. 14:00-17:30 Uhr
Fr. 08:30-11:30 Uhr

Bedingungen und Auflagen für alle Veranstaltungen:

- Das beigefügte Merkblatt „Hinweise für Polizei und Verwaltungsbehörden zum Umgang mit Fahrzeugum- und Eigenbauten bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen“ (Stand: 11/2016) und die beigefügte Checkliste für Umzugsfahrzeuge sind zu beachten.
- Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehen. Hierzu hat der Veranstalter eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Somit ergeht die Erlaubnis unter der aufschiebenden Bedingung eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes (vgl. Rd.Nr. 20-23 der VwS-StVO).
- Die Erlaubnis wird erteilt auf die Gefahr des Veranstalters. Dieser hat die Straßenbaulastträger und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.
- Im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen (Kreuzungen und Einmündungen sind vom Veranstalter zusätzlich erfahrene, durch Armbinden gekennzeichnete Ordner aufzustellen (oder Mithilfe Feuerwehr). Polizeiliche Befugnisse stehen diesen Ordnern nicht zu. Die Ordner haben Weisungen der Polizei zu befolgen. Der Polizeivollzugsdienst kann die einzelnen Umzüge nur eingeschränkt hinsichtlich der Verkehrsregelung überwachen.
- An allen Ortseingängen sind Warntafeln in weißer Farbe mit schwarzer Schrift „Narrentreiben – bitte langsam fahren“ gut sichtbar aufzustellen. Außerdem ist über die Warntafel Z 101 StVO „Gefahrenstelle“ zu setzen. Laut Schreiben des Landratsamtes Rottweil vom 11.12.2009 ist der genaue Standort dieser Schilder unbedingt mit der Straßenmeisterei Schramberg-Sulgen (Tel. 07422/5601612) abzusprechen.
- Der Veranstalter haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie eine nicht ordnungsgemäße Absperrung und

- unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen zurückzuführen sind.
- Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.
 - Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.
 - Während der Veranstaltungen muss jederzeit gewährleistet bleiben, dass Einsatzfahrzeuge passieren bzw. zufahren können.
 - Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.
 - **Der Gemeindevollzugsdienst der Großen Kreisstadt Schramberg wird - ebenso wie der Polizeivollzugsdienst - die Umsetzung der in dieser Anordnung festgesetzten „Bedingungen und Auflagen“ kontrollieren. Diese Kontrolle stellt hoheitliches Handeln dar. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.**

Hinweise:

1. Die für die Veranstaltung erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung wurde gegenüber der Stadt Schramberg, Fachbereich Umwelt und Technik erlassen. Der Vollzug dieser Anordnung wird ggf. dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ein Abdruck ist beigelegt.
2. Die Benutzung der öffentlichen Straßen für diese Veranstaltung ist eine gebührenpflichtige Sondernutzung nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg. Ein entsprechender Bescheid über Sondernutzungsgebühren geht Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Kostenfestsetzung:

Diese Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der ausstellenden Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Penning